

der Arbeitsproduktivität und Entwicklung des Volkseigentums einsetzen muß, um die Voraussetzungen auch zur Entwicklung des persönlichen Eigentums zu schaffen.

Dieser Zusammenhang muß auch durch die Betonung dessen hervortreten, daß die Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger nicht nur über das persönliche Eigentum erfolgt, sondern auch und in gleichzeitig steigendem Maße über die direkte Nutzung gesellschaftlicher Fonds. Dadurch soll allen Bürgern bewußt gemacht werden, wie sehr die Nutzung bestimmter gesellschaftlicher Fonds, verkörpert in Gemeinschaftseinrichtungen, im Sozial- und Kulturwesen, praktisch mit in ihre Lohntüte gehört.

Dabei ist zugleich zu erwägen, ob nicht in das Gesetzbuch auch solche Grundsätze mit aufzunehmen sind, die das Verhalten des Bürgers bei der Nutzung gesellschaftlicher Fonds grundlegend bestimmen. Obwohl diese Nutzung gesellschaftlicher Fonds keine Beziehung des persönlichen Eigentums darstellt, könnte die Regelung aus dem erwähnten Aspekt des Zusammenhangs und der Erziehung der Bürger zu einer sozialistischen Moral mit in dem Abschnitt über das persönliche Eigentumsrecht erfolgen.

Damit ist zugleich auch schon die Frage berührt, welche ideologische Funktion die gesetzliche Regelung des persönlichen Eigentums hat. Da die erfolgreiche Verwirklichung des Programms der weiteren sozialistischen Entwicklung direkt von der Hebung des Bewußtseins der Werktätigen abhängt, muß das persönliche Eigentumsrecht zu dieser Hebung des Bewußtseins verhelfen.

Dabei kommt es wesentlich darauf an, daß jeder Bürger den direkten gesellschaftlichen Charakter seiner täglichen Arbeit und der ihm zufließenden materiellen und kulturellen Güter erkennen und entsprechend zu handeln lernt. Auch mit Hilfe des persönlichen Eigentumsrechts muß somit den Bürgern die Einheit der gesellschaftlichen und persönlichen Interessen bewußt gemacht werden. Auf diese Weise ist das persönliche Eigentumsrecht ein Mittel, das über die Bewußtmachung dieses Zusammenhangs zur Entfaltung der Kräfte und Fähigkeiten des einzelnen und zur Durchsetzung der objektiven Gesetzmäßigkeiten der Entwicklung der Gesellschaft beiträgt.

Das bedeutet aber, daß auch das persönliche Eigentumsrecht fähig ist, an der Überwindung von Egoismus, Individualismus und anderen Überresten des Denkens von Privateigentümern teilzuhaben. Bekanntlich findet die sich gesetzmäßig vollziehende, staatlich geleitete Aufhebung der Trennung von Individuum und Gesellschaft ihre Grundlage in den neuen, sozialistischen Produktionsverhältnissen, also im sozialistischen Eigentum, und dort in den sozialistischen Gemeinschaftsbeziehungen der Produktion ihren Ausdruck. Von diesem gesetzmäßigen Prozeß werden Schritt für Schritt alle Seiten des Lebens der Werktätigen erfaßt, von ihm geht die Herstellung einer neuen gesellschaftlichen Bindung zwischen den Menschen der sozialistischen Gesellschaft, der „Massenzusammenschluß bewußt arbeitender Menschen“<sup>19</sup> aus.

Da sich dieser Prozeß aber nicht von selbst vollzieht, sondern bewußt geleitet werden muß, besteht die grundlegende ideologische Funktion des persönlichen Eigentumsrechts darin, diese neuen, sozialistischen Beziehungen in den von ihm erfaßten Bereich „hineinzutragen“, um damit zugleich auch die ideologischen Voraussetzungen für die Höherentwicklung der Gesellschaft schaffen zu helfen.

Zwischen dem gesellschaftlichen und persönlichen Eigentum besteht also nicht nur kein Gegensatz wie zwischen einem „Wir“ und „Ich“, sondern das persönliche Eigentumsrecht ist selbst dazu berufen, daß das „Wir“ auch in den persönlichen Beziehungen der Bürger und damit auch im persönlichen Eigentum Ausdruck und Entwicklung findet. Diese Bewußtmachung des „Wir“ ist deshalb möglich, weil es objektiv auch im persönlichen Eigentum vorhanden ist. Insofern sind auch die Worte von Semitschastny auf dem XXI. Parteitag der KPdSU zu verstehen, daß an die Stelle des „Mein“ immer mehr das „Unser“ treten müsse“, also nicht im Sinne einer Abschaffung oder Überwindung des persönlichen Eigentums, sondern im Sinne einer grundlegenden Veränderung im Bewußtsein der Menschen. Werden an das persönliche Eigentum allerdings die Maßstäbe der Privateigentümerspsychologie angelegt, dann ist es nicht zu begreifen, inwiefern auch das persönliche Eigentum immer mehr von dem „Wir“ durchdrungen wird und dennoch persönliches Eigentum bleibt.

Dieser Höherentwicklung der Gesellschaft dienen bekanntlich sowohl materielle als auch moralische Anreize. Für die Regelung des persönlichen Eigentumsrechts sind beide Seiten bedeutsam.

So spielt das persönliche Eigentumsrecht bei der Durchsetzung des Leistungsprinzips eine außerordentlich wichtige Rolle. Es trägt dazu bei, die materielle Interessiertheit des Arbeitenden an den Ergebnissen seiner Arbeit durchzusetzen. Insofern besteht ein direkter Zusammenhang zwischen dem persönlichen Eigentumsrecht und der Steigerung der Arbeitsproduktivität.

Jeder Bürger muß durch die Regelung des persönlichen Eigentumsrechts die Gewißheit vermittelt bekommen, daß die in sein persönliches Eigentum übergehenden Ergebnisse seiner Arbeit ihm auch zur Verfügung stehen und er vor jeder unberechtigten Beeinträchtigung durch Dritte geschützt ist.

Eine abwertende Betrachtung des Schutzes des persönlichen Eigentums hätte die Verletzung des Leistungsprinzips zur Folge und würde damit das ökonomische Gesetz der Verteilung nach der Arbeitsleistung verletzen. Es führt also zum Subjektivismus, wenn die persönliche materielle Interessiertheit der Werktätigen an den Ergebnissen der Arbeit durch die Vorschriften über den Schutz des persönlichen Eigentums nicht gewährleistet ist.

Die unbedingte Durchsetzung des ökonomischen Gesetzes der Verteilung nach der Arbeitsleistung ist zugleich ein bedeutsamer erzieherischer Faktor zur Beseitigung der Überreste der Vergangenheit, zur sozialistischen Arbeitseinstellung. Praktisch muß deshalb durch die Schutzvorschriften das Prinzip verwirklicht werden: Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen. Insofern tragen die auf den Schutz des persönlichen Eigentums abzielenden Vorschriften zu einer richtigen Verbindung der persönlichen mit den gesellschaftlichen Interessen bei.

Die Tatsache des engen Zusammenhangs des persönlichen Eigentums mit dem Leistungsprinzip darf aber nicht zu der Schlußfolgerung verleiten, daß das persönliche Eigentum lediglich eine Äußerungsform des Leistungsprinzips darstellt. Diese Auffassung vertritt im Ergebnis Posch, wenn er schreibt: „Das persönliche Eigentum ist ... in der sozialistischen Gesellschaft Ausdruck des herrschenden Prinzips der Verteilung nach der Leistung.“<sup>20 21</sup>

<sup>20</sup> vgl. XXI. Parteitag der KPdSU. Aus den Diskussionsreden zu Fragen der Ideologie, der Kultur und der Wissenschaft, Berlin 1959, S. 11/12.

<sup>21</sup> Posch, Gedanken zur Neuregelung der zivilrechtlichen Vertragsbeziehungen, NJ 1959 S. 450 ff.

<sup>19</sup> vgl. Lenin, Die große Initiative, Ausgew. Werke, Bd. 2, Moskau 1947, S. 573.